



Steuertipps für
haushaltsnahe Beschäf-
tigungsverhältnisse,
Dienstleistungen und
Handwerkerleistungen
in privaten Haushalten

Vorwort



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

viele von Ihnen haben schon Handwerker mit Reparaturen oder ähnlichen Arbeiten im Haushalt beauftragt oder beschäftigen vielleicht eine Reinigungskraft, zum Beispiel im Rahmen eines „Mini-Jobs“. Ältere Mitmenschen holen sich zudem für die Erledigung alltäglicher Angelegenheiten wie Pflege oder Betreuung oft Hilfe bei Dienstleistern.

Für die hierbei anfallenden Arbeitskosten gibt es eine Steuerermäßigung. Sie kommt Ihnen als Auftraggeber oder Arbeitgeber zugute und unterstützt indirekt auch die Auftragnehmer, darunter viele mittelständische Handwerksbetriebe aus der Region.

Dieses Faltblatt informiert Sie kurz und übersichtlich über die Anspruchsvoraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "M. Boddenberg". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Michael Boddenberg
Hessischer Finanzminister

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Privatpersonen mit Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen können hierfür eine Steuerermäßigung erhalten.

Begünstigt sind

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
- haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Handwerkerleistungen,

die im eigenen Haushalt oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Der Haushalt muss im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen.

a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnah sind Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben und gewöhnlich durch dort wohnende Personen erbracht werden und für die fremde Dritte beschäftigt werden oder für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Dazu gehören z. B.:

- die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche,
- die Reinigung der Wohnung (z. B. Fensterreinigung),
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die häusliche Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen oder
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim. Begünstigt sind z. B. die anteiligen Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen sowie
- das Zubereiten/Servieren von Mahlzeiten.

Das Vorhandensein eines eigenen Haushalts im Heim ist insoweit nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Nicht begünstigt sind privater Unterricht (z. B. Sprachunterricht oder Nachhilfe), sportliche Aktivitäten oder andere Freizeitbetätigungen. Ebenso wird für personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) keine Steuerermäßigung gewährt, es sei denn diese Dienstleistungen gehören zu den Pflege- und Betreuungsleistungen und sind im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt.

Die **Höhe** der steuerlichen Förderung hängt von der Art der Beschäftigung ab, in deren Rahmen die haushaltsnahe Tätigkeit erbracht wird.

- Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (den so genannten Minijobs):

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich.

- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder bei Erbringung durch selbständige Dienstleister oder Dienstleistungsagenturen:

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich.

b) Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden oder am Dach,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Erneuerung von Bodenbelägen, Türen oder Fenstern,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z. B. Fernseher oder Waschmaschine) oder
- die Leistungen des Schornsteinfegers.

Die steuerliche Förderung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen, die im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen, können nicht von der Steuerschuld abgezogen werden. Dazu zählen alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Außerdem wird die Steuerermäßigung nicht gewährt für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. durch KfW-Bank, landeseigene Förderbanken oder Gemeinden). Die Gewährung von Baukindergeld schließt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen hingegen nicht aus.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“, ergänzend zum Steuertipp für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten, eine umfangreiche tabellarische Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen zum Abruf zur Verfügung.

2. Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigungen kann in Anspruch nehmen, wer

- Arbeitgeber des geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw.
- Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung ist.

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist außerdem möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim (z. B. Altenheim oder Pflegeheim) oder Wohnstift befindet.

Wohnungseigentümer bzw. Mieter können von der Steuerermäßigung profitieren, sofern die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen sind.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“, ergänzend zum Steuertipp für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten, das Muster einer Bescheinigung für Verwalter bzw. Vermieter zum Abruf bereit.

3. In welchem Umfang wird gefördert?

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (so genannter Minijob) zählt das Arbeitsentgelt zuzüglich der hierauf entfallenden pauschalen Abgaben zu den begünstigten Aufwendungen. Die von der zentralen Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung dient als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung.

Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zählen der

Bruttoarbeitslohn sowie die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge zu den begünstigten Aufwendungen. Das Beschäftigungsverhältnis und die Zahlung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen etc.).

Bei haushaltsnahen Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen sind nur die Arbeitskosten (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer begünstigt. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Wichtig:

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz. Die Steuerermäßigung kann zudem nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit diese nicht vorrangig als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Außerdem ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden oder wenn sie dem Grunde nach Kinderbetreuungskosten darstellen. Soweit Aufwendungen durch einen Dritten, z. B. eine Versicherung erstattet werden, können sie ebenfalls nicht gefördert werden.

Bitte beachten: Wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, kann hierfür keine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gewährt werden.

Beispiel:

Bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzten und teilweise fremdvermieteten Haus werden die Fenster ausgetauscht.

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes in Anspruch genommen werden. Es sind die Arbeitskosten sowie die Fahrtkosten des Handwerkers einschließlich des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer begünstigt. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

4. Welche Nachweise sind erforderlich?

Sie müssen für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss per Überweisung, durch Einzugsermächtigung oder im Wege des Online-Bankings beglichen worden sein. Diese Nachweise sind nur auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

5. Wie kann die Förderung geltend gemacht werden?

Die Förderung können Sie im Jahr der Zahlung in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen zur Einkommensteuererklärung beantragen. Die Aufwendungen können aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch einen Freibetrag berücksichtigt werden, wenn Sie hierfür bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ stellen.

6. Tabellarische Übersicht über die Fördermöglichkeiten

	Prozentsatz	Höchstbetrag
Haushaltsnahe Minijobber	20 %	510 €
Haushaltsnahe sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigungsverhältnisse + Dienstleistungen + Pflege- und Betreuungsleistungen = Summe dieser Aufwendungen	20 %	4.000 €
Handwerkerleistungen	20 %	1.200 €

Bitte beachten Sie:

Leben zwei Alleinstehende, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die vorgenannten Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

7. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Eine Reinigungskraft wird im Rahmen eines Minijobs ganzjährig in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des A beschäftigt. Dafür zahlt A monatlich 300 €. Da es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich.

Gesamtaufwendungen (12 x 300 €)	3.600 €	
davon 20 % Steuerermäßigung	720 €	→ Höchstbetrag 510 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 510 €.

Beispiel 2

Ein Parkettleger verlegt im Flur der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des A einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 3.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 570 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %. Da es sich um eine Handwerkerleistung handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich.

Arbeitskosten (50 % von 3.000 € =)	1.500 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>285 €</u>
Gesamtaufwendungen	1.785 €
davon 20 % Steuerermäßigung	357 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 357 €.

Beispiel 3

A hat seine pflegebedürftige Mutter in seinen Haushalt aufgenommen. Seine Aufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18.000 € jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen der Anrechnung der zumutbaren (Eigen-)Belastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt. Zudem hat A monatlich noch 550 € an seine ganzjährig sozialversicherungspflichtig angestellte Haushälterin gezahlt. Da es sich um Aufwendungen für einen mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen beauftragten Dienstleister sowie für ein haushaltsnahes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 20 % dieser Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich.

Pflegeaufwendungen	18.000 €
abzüglich außergewöhnliche Belastung	<u>14.000 €</u>
verbleibender Betrag	4.000 €
zuzüglich Arbeitslohn (12 x 550 €)	<u>6.600 €</u>
Gesamtaufwendungen	10.600 €
davon 20 % Steuerermäßigung	2.120 €

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 2.120 €. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Impressum:

Herausgeber:
Hessisches Ministerium
der Finanzen
– Referat Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit –
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 32-0

Redaktion: Sabine Schlepper

Satz & Druck:
Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Stand: Mai 2020

Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplar erbeten.